

24.10.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - A - Fz - U**zu **Punkt** der 676. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1994

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein

KOM(94) 117 endg.; Ratsdok. 7795/94

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
A

1. Bereits in seinem Beschluß vom 5. November 1993 - BR-Drucksache 621/93 (Beschluß) - hat der Bundesrat die Notwendigkeit zur Reform der EU-Weinmarktordnung im Hinblick auf den fortschreitenden Strukturwandel in der Weinwirtschaft der Gemeinschaft und im Hinblick auf die ständig steigenden Interventionskosten im Weinsektor unterstrichen. Deshalb begrüßt der Bundesrat die Vorlage des o. a. Verordnungsvorschlags durch die Kommission.

Der Rückgang im Weinverbrauch in einigen Mitgliedstaaten würde ohne einschneidende Gegenmaßnahmen zu weiteren Überschüssen im Tafelweinsektor führen. Der Bundesrat teilt die Auffassung der EU-Kommission, daß Produktionsanreize aufgrund der bisherigen Interventionspolitik zu einem Ungleichgewicht in der Entwicklung des Weinbaupotentials zwischen den Mitgliedstaaten geführt haben. Bestimmte Weinbauerzeugnisse werden offensichtlich nicht mehr den Verbrauchererwartungen gerecht. Durch wandelnde Verbraucherpräferenzen entstehen in einigen Regionen strukturelle Überschüsse durch Ungleichgewichte zwischen Erzeugung und Konsum.

Es ist deshalb notwendig, eine regional differenzierte Betrachtungsweise von Erzeugung und Verbrauch für den Bereich der Verarbeitungsweine, der Tafel- und der Qualitätsweine durch die Reform der EU-Weinmarktordnung herbeizuführen.

Die Weinbauregionen haben unterschiedliche natürliche Standortfaktoren für den Weinanbau. Deshalb wurden traditionell auch abweichende Methoden der Weinberei-

**Ausgeliefert am
25. OKT. 1994**

tung entwickelt. Dies betrifft z. B. die Anreicherung mit Saccharose, die Säuerung von Wein und die Praxis des Verschnitts verschiedener Weinarten. Die bisherige Aufteilung der Weinbauzonen spiegelt die unterschiedlichen klimatischen Bedingungen in den süd- und mitteleuropäischen Regionen mit Weinbau wider. Eine Zusammenfassung der Weinbauzonen A und B in der Bundesrepublik Deutschland darf deshalb nicht zu Lasten von einzelnen Weinbauregionen gehen. Die Anreicherung von Traubenmost mit Saccharose in den nördlichen Weinbauregionen der Union ist ein bewährtes und seit vielen Jahrzehnten gebräuchliches Verfahren der Anreicherung. Bestimmte Verfahren der Weinbereitung sind in solchen Anbaugebieten auch weiterhin zuzulassen, in denen sie traditionell gebräuchlich sind.

Die Position des Bundesrats (vgl. BR-Drucksache 621/93 (Beschluß)) ist im Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein bisher nicht berücksichtigt. Der Bundesrat lehnt daher den Verordnungsvorschlag in der vorliegenden Form ab und bittet die Bundesregierung dafür einzutreten, daß in den Gremien der Europäischen Union die traditionellen Weinbaustandorte in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft anerkannt werden. Er bittet die Bundesregierung, sich für eine Politik einzusetzen, die die Entwicklung der Weinmärkte stärker berücksichtigt und eine marktgerechte Produktion fördert. Die Reduzierung der Überschüsse muß daher dort vorgenommen werden, wo sie entstehen. Durch den Rückgang des Verbrauchs bei Tafelwein im Süden der Gemeinschaft haben sich die Marktprobleme entwickelt. Die Qualitätsweingebiete sind von dieser negativen Marktentwicklung deutlich weniger berührt. Die Rückführung des Weinbaupotentials sollte in erster Linie durch Rebrodung mit gestaffelten Prämien erfolgen. Die Maßnahmen zur Reduzierung struktureller Überschüsse wie Regionalprogramme und Intervention zu niedrigem Preis müssen auf die Tafelweingebiete beschränkt werden. Für die Qualitätsweingebiete sind die vorhandenen Maßnahmen der Abgrenzung und der Hektarhöchsttragsregelung im wesentlichen ausreichend.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, bei den künftigen Verhandlungen in den Gremien der Europäischen Union weiterhin folgende Positionen einzunehmen:

- | | |
|---------|---|
| EU
A | 2. Die Trennung der Verantwortungsbereiche für Tafelwein bei der Europäischen Union und für Qualitätswein bei den Mitgliedstaaten hat sich bewährt. Sie muß beibehalten bleiben. |
| EU
A | 3. Der Einstieg in ein Referenzmengensystem unter Einbeziehung von Qualitätswein ist abzulehnen, da bei Qualitätswein ein Funktionieren des Marktes durch die Mitgliedstaaten gewährleistet werden kann. Für Tafelwein hingegen kann ein Referenzmengensystem geeignet sein, die strukturellen Überschüsse abzubauen. |
| EU
A | 4. Die Vorschläge zu den oenologischen Verfahren sind mit Nachdruck abzulehnen, da sie die Erzeuger in den nördlichen Anbaugebieten ungleich stärker belasten. Die Verringerung der Weinbauzonen von 7 auf künftig 3 würde zwangsläufig dazu führen, daß die oenologischen Verfahren nicht mehr in dem bisher möglichen Maße an die spezifischen Weinbaubedingungen der Region angepaßt werden können. Die Anhebung des natürlichen Alkoholgehaltes bei Tafelwein für die |

bisherige Weinbauzone A von 5 auf künftig 6 % Vol. führt in einigen deutschen Anbaugebieten zu erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Sie ist daher strikt abzulehnen. Die verschärften Bedingungen für die Genehmigung der Alkoholerhöhung durch die Mitgliedstaaten kurz vor der Ernte sind nicht umsetzbar. Die Einschränkung der Anwendung von Saccharose zur Anreicherung ist aus Gründen der Tradition, der Technik, der Kontrolle und der Wirtschaftlichkeit abzulehnen. Die Anreicherung mit Saccharose und die Säuerung von Wein sind letztlich Maßnahmen, mit denen in ungünstigen Jahren natürliche Mängel, im Süden zu wenig Säure und im Norden ein zu niedriger Zuckergehalt, ausgeglichen werden sollen. Sie dürfen daher nur in solchen Weinbauregionen zugelassen bleiben, in denen sie traditionell verwendet werden.

- EU
A
5. Die mittelfristig angestrebte Verringerung der Ankaufspreise für die obligatorische Destillation ist zu begrüßen. Damit werden Produktionsanreize abgebaut.
- EU
A
6. Die Weinbaupolitik muß dem Rückgang der Nachfrage am Weinmarkt Rechnung tragen; deshalb wird die Verlängerung des Anbaustopps bis zum Jahre 2001 begrüßt. Darüber hinaus ist zu fordern, daß die Wiederbepflanzungsrechte bis zum 15. Jahr nach der Rodung erhalten bleiben. Die Regelungen über die Wiederbepflanzungsrechte müssen so umgestaltet werden, daß ihre sachgerechte Anwendung in allen Mitgliedstaaten sichergestellt wird. Dabei muß die Rodung einer entsprechenden Rebfläche Voraussetzung für das Entstehen eines Wiederbepflanzungsrechtes bleiben. Verspätet abgegebene Meldungen dürfen jedoch nicht zum Verlust des Wiederbepflanzungsrechts führen.
- EU
A
7. Der Vorschlag zur Änderung der Hektarhöchststertragsregelung bei Qualitätswein ist strikt abzulehnen. Durch die Reform des Weinrechts in der Bundesrepublik Deutschland ist bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Einhaltung der bestehenden EG-rechtlichen Bestimmungen getroffen worden.
- EU
A
8. Ob Regionalprogramme zur Steuerung des Produktionspotentials generell erforderlich sind, muß weiter geprüft werden. Für die Anbaugebiete für Qualitätswein erscheinen sie nicht erforderlich. Eine "Ernte im Grünen" scheidet jedoch schon deshalb aus, weil der Arbeitsaufwand für das Entfernen der Trauben größer ist als die geplante Beihilfe.
- EU
U
9. In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe A sollte der Maßnahmenkatalog um das Kriterium Einführung des ökologischen Weinbaus ergänzt werden. Diese Methode führt im Vergleich zu den anderen bereits genannten Methoden zu mehr Umwelt- und Verbraucherschutz.
- Ferner sollte für die angemessene Berücksichtigung dieser Methode zur Verringerung der Weinerzeugung bei den Bestimmungen über die Prämienzahlungen gesorgt werden.
- EU
A
10. Die Förderung des Absatzes durch Marktforschung und Verbraucheraufklärung, insbesondere über gesundheitliche Auswirkungen eines mäßigen Weingenusses,

wird ausdrücklich begrüßt. Die Kommission sollte gebeten werden, den Markt- und Absatzdaten und ihrer Entwicklung innerhalb und außerhalb der EU verstärkt Aufmerksamkeit zu schenken.

- EU
A 11. Die Vorschläge der Kommission, Branchenverbände der Weinwirtschaft mit den vorgesehenen Aufgaben beauftragen zu können, werden begrüßt.
- EU
A 12. Die bisherige Regelung zur Weinbaukartei (Verordnung (EWG) Nr. 2392/86) ist auf jeden Fall für alle Mitgliedstaaten beizubehalten, weil sie als Grundlage für eine qualitätsorientierte Weinbaupolitik benötigt wird. Eine vereinfachte Weinbaukartei kann nur für eine Übergangszeit und für die Mitgliedstaaten akzeptiert werden, die die Weinbaukartei bisher nicht eingeführt haben.
- EU
A 13. Die Ausweitung der Kompetenzen der Kommission im Bereich der Kontrolle wird abgelehnt. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Durchführung von EG-Vorschriften darf nicht eingeschränkt werden.
- EU
Fz 14. Die in Artikel 52 vorgesehenen und nach Ansicht des Bundesrates überzogenen Kontrollmaßnahmen sollten auf einen sinnvollen Rahmen zurückgeführt werden.
- EU
A 15. Das gesamte System der EU-Weinmarktorganisation von den Anbauvorschriften bis zu den Buchführungs- und Meldeverpflichtungen muß im Hinblick auf eine Entbürokratisierung deutlich vereinfacht werden. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Klassifizierung der Rebsorten auf die Mitgliedstaaten wird begrüßt. Sie trägt dem Subsidiaritätsgedanken Rechnung.
- EU
A 16. Die Beschränkung der Herstellung von Qualitätswein auf traditionelle Rebsorten (*Vitis vinifera*) ist bei den bekannten Fortschritten in der Rebenzüchtung nicht mehr zeitgemäß. Die Mitgliedstaaten sollten daher ermächtigt werden, auch neue Rebsorten aus interspezifischen Kreuzungen zur Qualitätsweinbereitung zuzulassen. Da diese Rebsorten gegen pilzliche Krankheiten tolerant sind, würde durch ihren Anbau auch ein Beitrag zum Schutze der Umwelt geleistet.
- EU
A 17. Für die vorgesehenen strukturellen und umweltbezogenen Maßnahmen sollten die bestehenden Förderprogramme nach Ziel 5 der EU-Strukturfonds sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92 und 2079/92 genutzt werden.

Die notwendigen zusätzlichen Mittel sollten im Rahmen dieser Regelungen zu diesem Zweck bereitgestellt werden.
- EU
Fz 18. Vorsorglich stellt der Bundesrat zur Frage, wer die nationalen Finanzierungsanteile für evtl. notwendig werdende Regionalprogramme zu tragen hat, folgendes fest:

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß Artikel 104 a Abs. 1 GG keine Anwendung findet, wenn unmittelbar geltende Normen der Europäischen Union vorsehen, daß die Aufgabe von der zwischenstaatlichen Ebene - ganz oder zum Teil - finanziert

wird. Insoweit wird die Grundgesetznorm durch das Gemeinschaftsrecht verdrängt.

Bei "EU-Geldleistungsgesetzen", die teilweise von den Mitgliedstaaten zu finanzieren sind, besteht insofern nach der derzeitigen Verfassungslage hinsichtlich des innerstaatlichen Finanzierungsanteils keine Kostentragungspflicht der Länder.